



Hinweisblatt zur Absonderung gemäß Corona-Verordnung Absonderung

Stand 27.04.2021

Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Für eine Unterbrechung der häuslichen Absonderung aus anderen als den oben genannten Gründen benötigen Sie eine ausdrückliche Genehmigung durch die zuständige Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnhaft sind).

Sollte sich im Laufe der Absonderung Ihr Gesundheitszustand verschlechtern, kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt und weisen ihn darauf hin, dass Sie nach CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig sind. Sollten Sie akut ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie nach CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig sind.

Für Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, muss die häusliche Absonderung aufrechterhalten werden, bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.

Enge Kontaktpersonen und deren Haushaltsangehörige haben sich mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen. Der Test kann frühestens am fünften und muss spätestens am siebten Tag nach Kenntnisnahme über die eigene Absonderungspflicht bzw. die Absonderung des Haushaltsmitglieds durchgeführt werden. Positive Schnelltests müssen durch PCR-Tests bestätigt werden. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihren Hausarzt.

Das Gesundheitsamt bittet entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts um das Führen eines Symptomtagebuchs während des Absonderungszeitraums. Bitte messen Sie bis zum Ende der Absonderung zweimal täglich Ihre Körpertemperatur und führen täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern). Die Erfassung und Übermittlung des Symptomtagebuchs kann automatisiert über einen digitalen Fragebogen per Email oder SMS erfolgen. Alternativ kann ein manuell geführtes Tagebuch nach Ende der Absonderung an das Gesundheitsamt (vorzugsweise per E-Mail, siehe unten) gesendet werden.

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt melden Sie sich bitte unter der Nummer, durch die Sie vom Gesundheitsamt benachrichtigt wurden. Sollte Ihnen diese nicht mehr vorliegen, nutzen Sie bitte die Hotline. Für die Übermittlung von Schriftstücken nutzen Sie bitte bevorzugt die angegebene E-Mail-Adresse. Alternativ können Sie die Unterlagen per Fax zukommen lassen.

Telefon: Fallermittler oder Hotline (07940 18-888)

E-Mail: GESUamt@Hohenlohekreis.de

Fax: 07940 18-571

Für den ggf. durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall können Sie Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG beantragen. Anträge können über das Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt bei den Regierungspräsidien, vorliegend beim Regierungspräsidium Stuttgart (Hotline: 0711 904-39777; E-Mail: entschaedigung-ifsg@rps.bwl.de).

Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zur CoronaVO Absonderung finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>